## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Siebenbäumen (Abwassersatzung) vom 25. 02. 1991

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 35 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Siebenbäumen vom 23.11.1993 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

## Artikel 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Anschlußzwang für das Niederschlagswasser erstreckt sich auf Dachflächen von Wohngebäuden sowie befestigte Grundstücksauffahrten und sonstige befahrbare Grundstücksflächen. Die übrigen bebauten und befestigten Flächen unterliegen nur dem Anschlußzwang, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers dieser Flächen auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist."

## Artikel 2

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Anschlußverpflichtete, die Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser betreiben, sind in Höhe der Anlagenkapazität vom Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit. Das Überlaufwasser dieser Anlagen unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser. Für die Herstellung und den Be-trieb der Niederschlagswassersammlungsanlage gilt § 10 ent-sprechend. Niederschlagswassersammlungsanlagen dürfen nicht für befestigte Grundstücksauffahrten und sontige befahrbare Grundstücksflächen errichtet werden."

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 35 Landeswassergesetz wurde mit Verfügung vom 11.11.1993 erteilt.

GEMEINDE SIEBENBÄUMEN KRS. HERZGT. LAUENBURG

23847 Siebenbäumen, den 24.11.1993

Gemeinde Siebenbäumen Der Bürgermeister

fluin a # ( Steinfatt )